



STADTGEMEINDE TULLN AD. DONAU

STADTAMT TULLN - NUSSALLEE 4 - A-3430 TULLN

TEL.: 02272/690/DW FAX: 02272/690-400 DVR: 0087173

E-MAIL: STADTAMT@TULLN.AT INTERNET: HTTP://WWW.TULLN.AT

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Tulln hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2006 gem. § 33 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000-5 folgende ortspolizeiliche Verordnung zur Abwehr, Beseitigung bzw. zur Verhinderung von das öffentliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1

Wer an öffentlichen Orten im Stadtgebiet der Stadtgemeinde Tulln in aggressiver Weise oder augenscheinlich als Beteiligter einer organisierten Gruppe – sei es mit oder ohne akustischer Begleitung – um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, oder wer einen unmündigen Minderjährigen zum Betteln veranlasst oder zum Betteln mitführt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. Art. VII EGVG 1991 i.d.F. 106/2005 mit einer Geldstrafe von bis zu €218,- zu bestrafen.

§ 2

Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tatbegehung gemäß § 1 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder gemäß § 8 NÖ Sammlungsgesetz 1974, LGBl-4650-1 zu bestrafen ist.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.

Tulln, am 6. Dezember 2006

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister
Willi Stift

Angeschlagen am: 15.12.2006
Abgenommen am: 02.01.2007